



HAUSORDNUNG für das Gerichtsgebäude Haag

- 1) Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterliegen neben den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) auch der Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert bzw. die Ausweisung aus dem Gerichtsgebäude angeordnet.
- 2) Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Haag oder deren Vertretern in Justizverwaltungssachen ausgeübt.
- 3) Die Sitzungspolizei bei Verhandlungen gemäß §§ 197 ff ZPO, §§ 233 ff StPO wird durch das Hausrecht nicht berührt.
- 4) Es ist verboten, im Gerichtsgebäude zu lärmern, sich ungebührlich zu benehmen, sich länger als notwendig im Gebäude aufzuhalten oder im Gebäude zu rauchen.
- 5) Es ist untersagt, Waffen jeglicher Art, insbesondere Schuss-, Schlag- und Stichwaffen, sowie explosive, leicht brennbare, übelriechende oder stark verschmutzte Sachen in das Gerichtsgebäude mitzubringen. Ebenso ist es verboten, Tiere - ausgenommen Blinden- und Diensthunde - in das Gerichtsgebäude mitzubringen.

Die Verwahrung und Ausfolgung übergebener Waffen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1, 6 GOG). Von dieser Anordnung betreffend Waffen sind öffentlich Bedienstete in Erfüllung ihrer Aufgaben (Justizwache, Polizei, Zollwache) ausgenommen.

Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, haben sich auf Aufforderung des Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen. Den Anordnungen des Kontrollorgans ist Folge zu leisten (§ 1 GOG).

- 6) Das Fotografieren sowie die Herstellung von Film-, Video- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Vorsteherin des Bezirksgerichtes oder deren Vertretern in Justizverwaltungssachen erlaubt.

7) Darüber hinaus kann die Vorsteherin des Bezirksgerichtes oder deren Vertreter in Justizverwaltungssachen folgende Maßnahmen anordnen:

-) Durchführung von Personen- und Sachkontrollen unter Verwendung von technischen Einrichtungen aller Art (§§ 3 ff GOG)
-) Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude
-) Ausweisung von Personen aus dem Gerichtsgebäude
-) Berechtigung des Betretens des Gerichtsgebäudes oder bestimmter Amtsräume nur nach Hinterlegung eines amtlichen Lichtbildausweises und Ausstellung eines Besucherausweises oder nach Feststellung der Identität
-) Verbot des Einbringens von Geräten aller Art, die zur Herstellung von Fotos bzw. von Film-, Video- und Tonaufnahmen geeignet sind
-) Aus besonderem Anlass können dem Anlassfall entsprechende weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden

8) **Hinweis:** Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendige Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 16 Abs 5 GOG).

Bezirksgericht Haag
Haag , 01.06.2022
Mag. Simone Trauner, Vorsteherin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG